



Forstamt Groß-Gerau • Robert-Koch-Straße 3 • 64521 Groß-Gerau

An alle  
Waldbetretungsberechtigten  
des Fechenheimer Waldes (Gemarkung  
Bergen-Enkheim und Gemarkung Seckbach)

Aktenzeichen F 11 Riederwaldtunnel  
 Bearbeiter/in Klaus Velbecker  
 Durchwahl 06152/9249-12  
 E-Mail Klaus.velbecker@forst.hessen.de  
 Fax 06152/9249-40  
 Ihr Zeichen  
 Ihre Nachricht vom  
 Datum 06.01.2023

F:\FAGrossGerau\Ablage\Aktenplan\F\_FORSTPOLITIK\F11Riederwaldtunnel\Allgemeinverfuegung.docx

**Vollzug des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)  
Sperrung von nicht öffentlichen Straßen, Waldwegen und Grundstücken für das Betreten und jede Benutzungsart gemäß § 16 Abs. 3 HWaldG**

Das Forstamt Groß-Gerau als Untere Forstbehörde erläßt auf der Grundlage des § 16 Absatz 3 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Im Sicherungsbereich angrenzend an die Waldumwandlungsfläche gemäß des Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn 66 (Frankfurt am Main – Hanau), Teilabschnitt Tunnel Riederwald, in den Gemarkungen Seckbach, Frankfurt Bezirk 26, Fechenheim und Bergen-Enkheim der Stadt Frankfurt am Main, Az.: V2 – A- 61- k-04 # (2.054) vom 6.2.2007, in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 28. 6.2017, Az.: VII-1-B-61-k04 # (2.054 f) sowie des Planänderungsbeschlusses vom 18.12.2019, Az.: VII-1-61-k04 # (2.054 g) werden zum Zweck des Schutzes der Waldbesucherinnen und Waldbesucher vor Gefahren für Leben und Gesundheit Waldbereiche für das Betreten und jede Benutzungsart auf folgender Fläche gesperrt:

Lfd. – Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Betroffene Fläche (m <sup>2</sup> )
1	Bergen-Enkheim	48	3 / 45 tlw.	49.039

Die jeweiligen Bereiche der gesperrten Waldflächen unter Ziffer 1 sind in der im Anhang befindlichen Karte mit roter Schraffur dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Die Waldsperrung umfasst einen Sicherheitsbereich von ca. 90 Metern, um die im zuvor genannten Planfeststellungsbeschluss genehmigte Rodungsfläche.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
3. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt

gegeben.

## **Nebenbestimmungen:**

### **1. Aufschiebende Bedingung**

Die Allgemeinverfügung tritt mit Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der Waldumwandlung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn 66 (Frankfurt am Main – Hanau), Teilabschnitt Tunnel Riederwald, in den Gemarkungen Seckbach, Frankfurt Bezirk 26, Fechenheim und Bergen-Enkheim der Stadt Frankfurt am Main, Az.: V2 – A- 61- k-04 # (2.054) vom 6.2.2007, in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 28. 6.2017, Az.: VII-1-B-61-k04 # (2.054 f) sowie des Planänderungsbeschlusses vom 18.12.2019, Az.: VII-1-61-k04 # (2.054 g) in Kraft, frühestens jedoch am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

### **2. Auflösende Bedingung**

Die Allgemeinverfügung tritt mit Zweckeintritt, das bedeutet mit Abschluss der aktuell geplanten Rodungsarbeiten gemäß dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn 66 (Frankfurt am Main – Hanau), Teilabschnitt Tunnel Riederwald, in den Gemarkungen Seckbach, Frankfurt Bezirk 26, Fechenheim und Bergen-Enkheim der Stadt Frankfurt am Main, Az.: V2 – A- 61- k-04 # (2.054) vom 6.2.2007, in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 28. 6.2017, Az.: VII-1-B-61-k04 # (2.054 f) sowie des Planänderungsbeschlusses vom 18.12.2019, Az.: VII-1-61-k04 # (2.054 g) außer Kraft.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Mit Ziffer 4.7 auf Seite 210 des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Bundesautobahn 66 (Frankfurt am Main – Hanau), Teilabschnitt Tunnel Riederwald, in den Gemarkungen Seckbach, Frankfurt Bezirk 26, Fechenheim und Bergen-Enkheim der Stadt Frankfurt am Main, Az.: V2 – A- 61- k-04 # (2.054) vom 6.2.2007, in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 28. 6.2017, Az.: VII-1-B-61-k04 # (2.054 f) sowie des Planänderungsbeschlusses vom 18.12.2019, Az.: VII-1-61-k04 # (2.054 g) wurde die Waldumwandlungsgenehmigung für folgende Flächen erteilt: Flurstücke 10/48 und 6/11 in der Flur 41 der Gemarkung Seckbach und 3/45 in der Flur 48 der Gemarkung Bergen-Enkheim, gemäß Planunterlagen.

Rodungsmaßnahmen sind gemäß Ziffer 4.2 des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Bundesautobahn 66 (Frankfurt am Main – Hanau), Teilabschnitt Tunnel Riederwald, in den Gemarkungen Seckbach, Frankfurt Bezirk 26, Fechenheim und Bergen-Enkheim der Stadt Frankfurt am Main, Az.: V2 – A- 61- k-04 # (2.054) vom 6.2.2007, in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 28. 6.2017, Az.: VII-1-B-61-k04 # (2.054 f) sowie des Planänderungsbeschlusses vom 18.12.2019, Az.: VII-1-61-k04 # (2.054 g) nur in der Zeit vom 1.9. bis zum 15.3. zulässig.

Der Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung ermächtigt zur vollständigen Rodung des vorhandenen Baumbestandes und dessen Entfernung auf der planfestgestellten Fläche. Die Fällarbeiten und das Aufarbeiten des Holzes werden überwiegend hochmechanisiert mit Spezialfällbaggern, Spezialfällkränen, Kettenbaggern mit Baumscheren und Woodcräckern durchgeführt. Am Rodungsstandort befinden sich sehr hohe Waldbäume, z. T. mit Höhen von bis zu 40 Metern. Die Fällung dieser Bäume bewirkt, selbst bei Verwendung von Spezialfälltechnik, dass Bäume bzw. Baumteile, z.B. bei technischem Versagen oder Bruch, unkontrolliert auf den Boden stürzen können und hierbei ggfls. andere Bäume oder Baumteile mit sich reißen. Teilweise sind die Bäume durch Drahtseile miteinander verbunden. Eine Fällung dieser verbundenen Bäume kann dazu führen, dass das Drahtseil unkontrolliert reißt und zusätzlich eine unberechenbare Gefahr darstellt.

Am Standort und im direkten Umfeld der genehmigten Waldumwandlungsfläche befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt an verschiedenen Stellen massiv errichtete Baumhäuser und Plattformen mit Zelten, ein Küchenareal und diverse Aufenthaltsplätze. Hinzu kommen Materiallager um Blockaden von Wegen und Pfaden vornehmen zu können. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich nachweislich eine größere Zahl von Personen dauerhaft an diesen Standorten, die rund um die Uhr in den errichteten Bauten illegaler Weise Aufenthalt genommen haben. Tagsüber ist die Personenanzahl, die sich in dem Waldbereich aufhält, durch Besucher und Unterstützer der Proteste noch höher. In diversen Presseartikeln ist von massiven Protesten gegen die Rodung des Fechenheimer Waldes die Rede. Daher ist mit Beginn der Rodungsarbeiten mit einer massiven Zunahme der Waldbesucherinnen und Waldbesucher im betroffenen Teil des Fechenheimer Waldes zu rechnen.

Vor dem Hintergrund dieser Gegebenheiten und der bezeichneten Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass für den vorliegenden Fall nach der Gefährdungsbeschreibung und infolge der von Dritten eingebrachten Bauwerke, Materialien und Seilverspannungen unkalkulierbare Risiken zum Beispiel für das Umstürzen weiterer Bäume, das Herabfallen von Ast- und sonstigem Material und das Umherfliegen von entsicherten (durchtrennten) Seilen bestehen. Hierdurch können nicht nur Verletzungen von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern verursacht werden, es kann schlimmstenfalls auch zum Tode von Personen kommen.

Hinsichtlich der Ausdehnung des notwendigen Sperrbereiches kommt eine Orientierung an der DGUV Regel 114-018 (Waldarbeiten) in Betracht, die eine zu sperrende Sicherheitszone im Umfang der doppelten Baumlänge vorgibt. Unter dem Abschnitt „Mechanisierte Holzernte“ Ziff. 3.2.7. werden die hierbei besondere Maßnahmen zur Unfallverhütung dargestellt. Hierzu wird ausgeführt, dass sich bei der mechanisierten Fällung im Fallbereich des Baumes (doppelte Baumlänge zuzüglich Auslegerreichweite) keine weiteren Personen aufhalten dürfen. Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes können z.B. großflächige Absperrungen sein.

Im Fall der Rodungsmaßnahme Fechenheimer Wald wäre dies nach vorstehender Maßgabe bei doppelten Baumlänge jeweils ein Streifen von (2 \* 40 Meter max. Baumhöhe) 80 Metern, zuzüglich der Auslegerreichweite von durchschnittlich 10 Metern, also 90 Metern. Damit ist ein Sperrbereich von ca. 90 Metern im Wald um die Waldumwandlungsfläche, zur Verhinderung von Schäden an Leib und Leben von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern, aus allgemeiner Gefahrenabwehr gerechtfertigt.

## **II. Rechtliches**

### **Zu Ziffer 1:**

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 ist § 16 Absatz 3 Satz 1 und 2a) HWaldG. Dieser trifft folgende Regelung: Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke für das Betreten und jede Benutzungsart sperren, wenn

1. eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern besteht,
2. durch die erhöhte Inanspruchnahme aufgrund dieser Nutzungen oder aus sonstigen Gründen
  - a) Beeinträchtigungen der Erholung von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern oder
  - b) Schäden an Waldwegen oder Waldflächen zu befürchten sind.

Gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 HWaldG hat die Entscheidung im Benehmen mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer sowie der betroffenen Gemeinde zu ergehen.

Das Forstamt Groß-Gerau ist als Untere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 1 HWaldG in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 HWaldG in Verbindung mit § 25 HWaldG in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Einteilung des Landesgebietes in staatliche Forstamtsbezirke zuständig.

Das gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HWaldG notwendige Benehmen wurde mit der Waldbesitzerin

hergestellt. Waldbesitzer im Sinne von § 2 Abs. 3 HWaldG in Verbindung mit § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist die Stadt Frankfurt am Main. Das gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HWaldG erforderliche Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, der Stadt Frankfurt am Main, wurde ebenfalls hergestellt.

Einer Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) bedurfte es gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 HVwVfG nicht.

Der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage liegt vor.

Bei den Betroffenen Flächen handelt es sich um nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke im Sinne der Rechtsnorm. Hierbei kann es sich aufgrund des Standortes und der Rechtsnorm im Hessischen Waldgesetz nur um Flächen innerhalb eines Waldes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BWaldG handeln. Dies ist der Fall, was sich eindeutig aus der im Anhang befindlichen Karte ergibt.

Infolge des nunmehr anstehenden Beginns der planfestgestellten Waldumwandlung, besteht im an die Waldumwandlungsfläche angrenzenden Wald eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucherinnen oder Waldbesuchern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HWaldG.

Bei der Durchführung der Rodungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein erhöhtes Aufkommen an Waldbesucherinnen und Waldbesuchern in dem betroffenen Waldbereich vorhanden sein wird. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich nachweislich eine hohe Anzahl von Personen dauerhaft in dem betroffenen Waldbereich, die rund um die Uhr in den errichteten Baumhäusern Aufenthalt genommen haben. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass sich tagsüber weitere Personen am Standort aufhalten oder den Standort für einen gewissen Zeitraum besuchen.

Halten sich Teile dieser Personen zu Beginn des Vollzugs der Waldumwandelungsgenehmigung noch in dem direkt an den planfestgestellten Waldumwandlungsbereich angrenzenden Waldflächen auf, besteht aufgrund der Fällung der hohen Bäume in dem ob seines dichten Bewuchs unübersichtlichen Wald die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Personen die sich in diesem Bereich aufhalten versehentlich durch herabstürzende Bäume oder Baumteile oder sonstiges Material verletzt oder sogar getötet werden könnten. Da bei einer Baumfällung darüber hinaus die Gefahr besteht, dass auch weitere dichtstehende Bäume oder Baumteile, gerade wenn sie durch Drahtseile verbunden sind, in dem Fällvorgang mit zu Fall gebracht werden, ist ein Sicherheitsabstand von ca. 90 Metern, um die planfestgestellte Waldumwandlungsfläche für den Zeitraum der Rodungsarbeiten einzuhalten.

Die Entscheidung über die Waldsperrung liegt im Ermessen der Behörde, hier der Unteren Forstbehörde Forstamt Groß-Gerau.

Diese verfügte Waldsperrung ist verhältnismäßig.

Legitimes Ziel ist die Sicherheit von Personen, die sich in dem betroffenen Waldareal aufhalten, in dem diese den gesperrten Waldbereich nicht mehr betreten können und dürfen.

Die Waldsperrung ist hierzu auch geeignet, da in diesem Fall das Betreten sowie jede Benutzungsart hinsichtlich des Sicherheitsbereichs nicht mehr erlaubt ist, so dass sich keine Personen mehr dort aufhalten dürfen.

Diese Waldsperrung ist auch erforderlich. Ein gleich geeignetes milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Eine andere Möglichkeit Personen, die sich im Sicherheitsbereich aufhalten oder sich in diesen begeben, vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen, um die rechtskräftigen Planfeststellungsmaßnahmen im vorgesehenen Rodungsfenster durchführen zu können, wird nicht gesehen.

Diese Waldsperrung ist auch angemessen. Die Sperrung steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Die Sperrung erfolgt zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher während der Durchführung der Rodungsmaßnahmen. Für die Waldbesucherinnen und Waldbesucher bedeutet die Sperrung, dass diese während des Zeitraums der Rodungsmaßnahmen die betroffenen Waldbereiche nicht betreten dürfen und auch sonst keine Benutzung dieser Waldflächen vornehmen dürfen. Auf der anderen Seite würde ohne die Sperrung eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Waldbesucherinnen und Waldbesucher bestehen, die nicht freiwillig aufgrund der angrenzenden Rodungsmaßnahmen die betroffenen Bereiche verlassen. Hierdurch überwiegt das

Interesse an der Waldsperrung das Interesse der Waldbesucherinnen und Waldbesucher an der Betretung und jeder Benutzungsart der betroffenen Waldbereiche. Die Waldbesitzerin hat der notwendigen Waldsperrung zugestimmt, so dass auch vor dem Hintergrund des Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz keine Bedenken an der Angemessenheit der Sperrung bestehen. Ferner werden die Eingriffe in die Rechte der Waldbesitzerin und der Waldbesucherinnen und Waldbesucher durch die angeordneten Nebenbestimmungen relativiert, da diese gewährleisten, dass die verfügte Waldsperrung tatsächlich nur in dem Zeitraum erfolgt, in dem die Waldumwandlung durchgeführt wird.

### **Zu Ziffer 2:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 2 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die sofortige Vollziehung der Waldsperrung nach Ziffer 1 war besonders anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass der Vollzug der planfestgestellten Waldumwandlungsgenehmigung, einhergehend mit den Rodungsmaßnahmen, unmittelbar bevorsteht. Die zeitliche Planung der Durchführung der Waldumwandlungsmaßnahme sieht vor, dass diese innerhalb des sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Zeitfenster (Ziffer 4.2 des Planfeststellungsbeschlusses), stattfindet. Daher muss im Interesse der planmäßigen Durchführung der Rodungsmaßnahmen diese Waldsperrung unverzüglich greifen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt damit vorliegend das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung des Verwaltungsaktes.

### **Zu Ziffer 3:**

Ziffer 3 beruht auf § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 HVwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird unter Ziffer 3 Gebrauch gemacht.

### **Zu den Nebenbestimmungen:**

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1-2 ist § 36 Absatz 2 Nr. 2 HVwVfG. Gemäß § 36 Absatz 2 HVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit (...)

2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung).

### **Zu Ziffer 1 und 2 der Nebenbestimmungen:**

Die Waldsperrung erfolgt vor dem Hintergrund der durchzuführenden Rodungsmaßnahme aufgrund des o.a. rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses. Diese Rodungsmaßnahme stellt auch im angrenzenden Sicherheitsbereich eine Gefahr für Leben und Gesundheit sowie eine Beeinträchtigung der Erholung für Waldbesucherinnen und Waldbesucher dar, die sich zum Zeitpunkt der Rodung im Sicherheitsbereich aufhalten. Mit der aufschiebenden Bedingung unter Ziffer 1 und der auflösenden Bedingung unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, da nur während der Rodungsmaßnahmen diese Gefahr bzw. diese Beeinträchtigung besteht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung kann gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim

**Forstamt Groß-Gerau, -Untere Forstbehörde-, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau**

zu erheben.

### **Hinweise:**

1. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim

Forstamt Groß-Gerau  
-Untere Forstbehörde-  
Robert-Koch-Str. 3  
64521 Groß-Gerau

während der Öffnungszeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung auf der Homepage des Forstamts Groß-Gerau (<https://www.hessen-forst.de/allgemeinverfuegung-fechenheim>) eingesehen werden.

2. Nach § 29 Absatz 1 Nr. 12 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Sperrung nach § 16 Abs. 2 oder Absatz 3 HWaldG Waldflächen, Waldwege oder nicht öffentliche Straßen benutzt.

  
(Klaus Velbecker)  
Dienststellenleitung

